

HINWEIS: Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Stadt Zwönitz Zwönitz

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

digitale kopie

digitale Kopie

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Aue 23 - 27
D-09112 Chemnitz
Telefon +49 (3 71) 53 96-200
Telefax +49 (3 71) 53 96-204
E-Mail chemnitz@roedl.com
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

digitale kopie

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	7
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
2.1 Gegenstand der Prüfung	8
2.2 Art und Umfang der Prüfung	9
3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
3.1.1 Inventar und weitere geprüfte Unterlagen	11
3.1.2 Jahresabschluss	11
3.1.3 Rechenschaftsbericht	12
3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
3.2.2 Bewertungsgrundlagen	12
3.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	12
3.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
3.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	12
4. PRÜFUNGSVERMERK	13
5. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	

digitale kopie

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Durch den Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter der

Stadt Zwönitz Zwönitz

- nachfolgend auch Stadt genannt - sind wir mit Schreiben vom 12. April 2022 beauftragt worden, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlage 5.1.1 bis 5.1.3) zu prüfen.

Die Stadt Zwönitz ist nach § 88 Abs. 1 SächsGemO verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen. Der aufgestellte Jahresabschluss unterliegt nach §§ 103 bis 106 SächsGemO sowie § 10 Abs. 1 und Abs. 2 SächsKomPrüfVO der örtlichen Prüfung.

Die Stadt Zwönitz verzichtet unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 88 Abs. 5 SächsGemO für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 auf die Erweiterung des Jahresabschlusses um einen Anhang sowie auf die Erläuterung des Jahresabschlusses durch einen Rechenschaftsbericht gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO.

Auf der Grundlage von § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann die örtliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer örtlichen Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit, insbesondere die Vorgaben nach § 103 Abs. 5 i.V.m. § 103 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO, beachtet haben.

Über das Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht und unser Prüfungsvermerk nach IDW PS 480.

Diesem Prüfungsbericht ist der geprüfte Jahresabschluss (Anlage 5.1.1 bis 5.1.3) beigelegt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5.3 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an die Stadt gerichtet.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie der dazu eingerichteten Kontrollen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten auftragsgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung (Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3) der Stadt Zwönitz geprüft.

Gegenstand unserer örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses war die Einhaltung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften der SächsGemO und SächsKomHVO.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat unsere Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Stadt oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zugesichert werden kann.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 103 Abs. 1 Satz 3, 104 SächsGemO und § 10 SächsKomPrüfVO und den begleitenden kommunalrechtlichen Vorschriften sowie unserem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Unserem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung erfordert unser Verständnis der Tätigkeit und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes sowie der wirtschaftlichen Lage der Stadt auf der Grundlage von Auskünften des gesetzlichen Vertreters sowie anderer Auskunftspersonen und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt.

Mit diesem Verständnis haben wir ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten stadt- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere örtliche Prüfung schließt die Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss unter Verwendung von Auswahlverfahren ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene, analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis einer bewussten risikoorientierten Auswahl bzw. von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der Übersichtlichkeit der vorzufindenden Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen in den Bereichen Sachanlagevermögen und korrespondierende Sonderposten, Finanzanlagevermögen, Forderungen, Schulden sowie Erträgen und Aufwendungen durchgeführt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Die Zu- und Abgänge zum Sachanlagevermögen sowie die Abschreibungen und die korrespondierende Bilanzierung und Fortschreibung der Sonderposten haben wir in Stichproben geprüft.

Hinsichtlich des bilanzierten Finanzanlagevermögens haben wir uns von der Werthaltigkeit der Beteiligungen mittels Nachweisen überzeugt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir uns in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen haben wir insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft sowie die Prüfung der Wertberichtigungen vorgenommen.

Den Bestand an liquiden Mitteln zum Stichtag haben wir in Form von Kontoauszügen sowie sonstigen Nachweisen geprüft.

Die Rückstellungen haben wir durch Befragung von Mitarbeitern und dem gesetzlichen Vertreter auf Vollständigkeit untersucht. Den zutreffenden Ansatz sowie die Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Die Posten der Ergebnisrechnung haben wir in Stichproben auf eine zutreffende Periodenabgrenzung sowie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit geprüft.

Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir eine Rechtsanwaltsbestätigung eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 14. Januar 2022 mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

Alle von uns erbetenen, nach auftragsgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der örtlichen Prüfung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind uns durch den gesetzlichen Vertreter erteilt worden. Der gesetzliche Vertreter bestätigte uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 30. November 2022 schriftlich.

Die Prüfung führten wir in den Monaten April bis November 2022 mit Unterbrechungen durch. Die Prüfung wurde am 30. November 2022 abgeschlossen.

3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Inventar und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig und fortlaufend erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus dem Inventar zutreffend entwickelt und von der Stadt erstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Sonderposten und der Schulden sind erbracht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

3.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind den kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, das Kapital, die Sonderposten und die Schulden wurden in allen wesentlichen Belangen nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Der gesetzliche Vertreter hat aufgrund der Inanspruchnahme von § 88 Abs. 5 SächsGemO auf die Aufstellung eines Anhangs verzichtet.

Aufgrund unserer örtlichen Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht.

3.1.3 Rechenschaftsbericht

Der gesetzliche Vertreter hat gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO keinen Rechenschaftsbericht aufgestellt.

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen.

3.2.2 Bewertungsgrundlagen

Im Berichtsjahr gibt es keine wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen sind.

3.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

3.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Es waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

3.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

4. PRÜFUNGSVERMERK

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die örtliche Prüfung

An die Stadt Zwönitz:

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Stadt Zwönitz zum 31. Dezember 2019 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung (Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3) geprüft.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter der Stadt Zwönitz ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss abzugeben. Wir haben unsere örtliche Prüfung des Jahresabschlusses nach den anzuwendenden Vorschriften der SächsGemO sowie der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Wir haben bei der Durchführung der örtlichen Prüfung unsere Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in dem Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und weiteren Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im auftragsgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben im Jahresabschluss und in den dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Ziel hierbei ist es, die Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stadt abzugeben. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie der Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen.

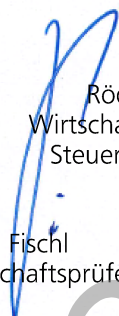
Rechnungslegungsgrundsätze


Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die maßgebenden Vorschriften der SächsGemO und der ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften hin. Der Abschluss wurde von der Stadt Zwönitz zur Erfüllung ihrer rechnungslegungsbezogenen Verpflichtungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Folglich ist der Abschluss möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Hinweise zur Haftungsbeschränkung

Unserer Auftragsdurchführung liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgeblich.

Chemnitz, den 30. November 2022


Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Fischl
Wirtschaftsprüfer


Hofmann
Wirtschaftsprüfer

5. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

5.1 Jahresabschluss

5.1.1 Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019

5.1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

5.1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

5.1.4 Unterzeichnung gemäß § 88c SächsGemO

5.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht

5.2.1 Kommunalrechtliche Grundlagen

5.3 Allgemeine Auftragsbedingungen

digitale Kopie

Stadt Zwönitz

Vermögensrechnung (Bilanz) gemäß § 51 SächsKomHVO
für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Aktivseite	31.12.2019	31.12.2018
	in EUR	in EUR
1. Anlagevermögen	113.117.525,55	109.221.641,67
a) immaterielle Vermögensgegenstände	44.858,12	68.747,95
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	748.485,33	765.898,74
c) Sachanlagevermögen	88.818.625,13	86.002.305,86
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.588.335,09	4.327.935,08
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	26.220.541,78	22.426.409,03
cc) Infrastrukturvermögen	47.306.221,25	44.366.186,63
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	361.216,60	213.768,06
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	612.847,07	586.735,23
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	4.675.364,50	3.497.042,97
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	1.425.588,39	1.373.773,79
hh) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.628.510,45	9.210.455,07
d) Finanzanlagevermögen	23.505.556,97	22.384.689,12
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	9.721.077,25	9.172.407,70
bb) Beteiligungen	13.784.479,72	13.212.281,42
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	6.199.280,63	6.584.491,09
a) Vorräte	169.235,83	184.562,83
b) öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	214.597,64	334.277,82
c) privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	269.348,69	328.423,07
d) liquide Mittel	5.546.098,47	5.737.227,37
3. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	814,74	0,00
4. nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	119.317.620,92	115.806.132,76

Passivseite	31.12.2019	31.12.2018
	in EUR	in EUR
1. Kapitalposition	68.884.078,31	66.653.700,90
a) Basiskapital	48.547.334,49	48.629.376,55
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	16.749.179,91	16.749.179,91
b) Rücklagen	20.336.743,82	18.024.324,35
aa) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	16.209.557,05	14.027.454,90
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00
bb) aus Überschüssen des Sonderergebnisses	4.127.186,77	3.996.869,45
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO	1.698.313,99	1.618.163,18
cc) aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
2. Sonderposten	47.407.254,45	42.468.252,91
a) für empfangene Investitionszuwendungen	47.170.962,14	41.975.432,60
b) für Investitionsbeiträge	8.915,00	8.915,00
c) für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d) sonstige Sonderposten	227.377,31	483.905,31
3. Rückstellungen	526.981,96	644.570,71
a) für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage gemäß § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
e) für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	12.021,14
g) für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h) für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	0,00	0,00
i) für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verträgen	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	526.981,96	632.549,57
4. Verbindlichkeiten	2.496.506,20	6.039.608,24
a) in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) aus Kreditaufnahmen	7.345,28	23.353,26
c) aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) aus Lieferungen und Leistungen	385.992,50	1.307.294,44
e) aus Transferleistungen	44.593,24	32.619,94
f) sonstige Verbindlichkeiten	2.058.575,18	4.676.340,60
5. passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.800,00	0,00
Summe Passiva	119.317.620,92	115.806.132,76

Stadt Zwönitz

Ergebnisrechnung gemäß § 48 SächsKomHVO
für das Haushaltsjahr 2019

Ertrags- und Aufwandsarten	
1	Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuern A und B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen aufgelöste Sonderposten
3	+ sonstige Transfererträge
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen
9	+ sonstige ordentliche Erträge
10	= ordentliche Erträge (Nummern 1 bis 9)
11	Personalaufwendungen darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit
12	+ Versorgungsaufwendungen
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)
20	außerordentliche Erträge
21	außerordentliche Aufwendungen
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummern 23 + 26 + 27) ./ (Nummern 24 + 25)]

¹ ursprünglicher Planansatz, ggf. in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
EUR				
1	2	3	4	5
9.028.661,79	9.061.600,00	9.106.947,50	9.590.872,12	483.924,62
994.627,01	1.030.600,00	1.030.600,00	970.863,53	-59.736,47
4.048.475,32	4.200.000,00	4.245.347,50	4.328.734,09	83.386,59
3.223.644,85	3.100.000,00	3.100.000,00	3.438.466,36	338.466,36
689.909,48	660.000,00	660.000,00	779.785,12	119.785,12
7.880.892,52	7.855.889,00	8.313.729,10	8.294.223,97	-19.505,13
4.200.070,00	3.785.160,00	3.785.160,00	3.658.593,00	-126.567,00
34.154,96	73.667,00	73.667,00	58.558,15	-15.108,85
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.333.535,25	1.323.116,00	1.323.116,25	1.513.538,49	190.422,24
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.006.075,27	1.017.589,00	1.018.662,50	1.064.761,89	46.099,39
953.635,48	823.491,00	1.082.780,24	996.318,43	-86.461,81
689.010,01	893.430,00	918.181,70	776.403,89	-141.777,81
569.599,87	467.540,00	630.461,11	652.306,59	21.845,48
17.072,14	0,00	0,00	10.210,08	10.210,08
1.517.442,25	304.854,00	304.854,00	1.472.915,84	1.168.061,84
21.662.389,33	20.424.393,00	21.375.616,15	22.858.012,81	1.482.396,66
7.062.247,39	7.973.956,00	8.008.673,28	7.613.943,98	-394.729,30
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.425.062,04	3.988.380,00	5.243.611,38	4.173.711,98	-1.069.899,40
2.387.270,35	2.623.134,00	2.623.134,44	2.564.753,86	-58.380,58
7.471,08	93.300,00	93.300,98	34.172,08	-59.128,90
5.360.691,16	5.885.309,00	5.957.603,33	5.576.778,54	-380.824,79
854.861,92	831.006,00	835.915,63	712.550,22	-123.365,41
19.097.603,94	21.395.085,00	22.762.239,04	20.675.910,66	-2.086.328,38
2.564.785,39	-970.692,00	-1.386.622,89	2.182.102,15	3.568.725,04
479.444,62	485.949,00	1.332.224,87	580.692,87	-751.532,00
509.527,93	502.031,00	737.687,71	530.526,36	-207.161,35
-30.083,31	-16.082,00	594.537,16	50.166,51	-544.370,65
2.534.702,08	-986.774,00	-792.085,73	2.232.268,66	3.024.354,39
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.853,88	0,00	0,00	0,00	0,00
2.546.555,96	-986.774,00	-792.085,73	2.232.268,66	3.024.354,39

digitale kopie

**Ergebnisrechnung gemäß § 48 SächsKomHVO - Blatt 2
für das Haushaltsjahr 2019**

nachrichtliche Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	2.182.102,15
	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	50.166,51
	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

digitale Kopie

Stadt Zwönitz

Finanzrechnung gemäß § 49 SächsKomHVO
für das Haushaltsjahr 2019

Ein- und Auszahlungsarten	
1	Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuern A und B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
2	+ Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen
3	+ sonstige Transfereinzahlungen
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)
10	Personalauszahlungen
11	+ Versorgungsauszahlungen
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 9 ./.. Nummer 16)
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./.. Nummer 33)
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)

¹ ursprünglicher Planansatz, ggf. in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
EUR				
1	2	3	4	5
9.048.410,33	9.061.600,00	9.106.948,00	9.656.946,97	549.998,97
990.512,87	1.030.600,00	1.030.600,00	969.332,34	-61.267,66
4.084.860,45	4.200.000,00	4.245.348,00	4.403.640,83	158.292,83
3.212.988,31	3.100.000,00	3.100.000,00	3.439.697,58	339.697,58
689.909,48	660.000,00	660.000,00	779.785,12	119.785,12
6.640.831,97	6.713.722,00	8.017.838,00	6.788.335,14	-1.229.502,86
4.200.070,00	3.785.160,00	3.785.160,00	3.658.593,00	-126.567,00
167.313,74	259.616,00	1.105.892,00	505.019,70	-600.872,30
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.002.138,31	1.016.589,00	1.017.663,00	1.061.305,55	43.642,55
1.022.418,20	822.691,00	1.081.980,00	926.235,61	-155.744,39
698.453,69	893.430,00	918.182,00	751.262,28	-166.919,72
569.086,47	467.540,00	630.461,00	652.819,99	22.358,99
423.607,67	304.854,00	304.854,00	399.452,18	94.598,18
19.404.946,64	19.280.426,00	21.077.925,00	20.236.357,72	-841.568,28
7.063.464,26	7.973.956,00	8.009.567,00	7.616.548,64	-393.018,36
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.699.517,79	4.189.211,00	5.831.004,00	3.942.466,67	-1.888.537,33
6.201,30	93.300,00	94.265,00	35.135,70	-59.129,30
5.377.181,99	5.879.809,00	5.970.796,00	5.503.362,01	-467.433,99
1.353.474,76	829.006,00	863.312,00	1.006.671,10	143.359,10
17.499.840,10	18.965.282,00	20.768.944,00	18.104.184,12	-2.664.759,88
1.905.106,54	315.144,00	308.981,00	2.132.173,60	1.823.192,60
4.371.690,15	6.057.775,00	11.107.835,00	4.315.570,55	-6.792.264,45
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
206.664,78	300.000,00	300.000,00	27.403,40	-272.596,60
13.095,00	0,00	0,00	1.800,00	1.800,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.591.449,93	6.357.775,00	11.407.835,00	4.344.773,95	-7.063.061,05
9.169,42	69.200,00	94.355,00	19.430,88	-74.924,12
409.288,49	1.263.900,00	2.932.053,00	1.832.019,63	-1.100.033,37
6.439.580,94	8.074.217,00	13.706.614,00	4.669.622,35	-9.036.991,65
407.574,69	370.360,00	866.805,00	366.319,34	-500.485,66
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
445.000,00	90.000,00	150.000,00	60.000,00	-90.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.710.613,54	9.867.677,00	17.749.827,00	6.947.392,20	-10.802.434,80
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-3.119.163,61	-3.509.902,00	-6.341.992,00	-2.602.618,25	3.739.373,75
-1.214.057,07	-3.194.758,00	-6.033.011,00	-470.444,65	5.562.566,35

**Finanzrechnung gemäß § 49 SächsKomHVO - Blatt 2
für das Haushaltsjahr 2019**

Ein- und Auszahlungsarten	
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen
39	- Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./ (Nummern 38 + 39)]
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 ./ Nummer 49)
51	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln
52	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln
	nachrichtlich: Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung

¹ ursprünglicher Planansatz, ggf. in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
EUR				
1	2	3	4	5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.007,98	16.012,00	16.012,00	16.007,98	-4,02
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-16.007,98	-16.012,00	-16.012,00	-16.007,98	4,02
-1.230.065,05	-3.210.770,00	-6.049.023,00	-486.452,63	5.562.570,37
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.247.469,41	0,00	0,00	15.040.549,34	15.040.549,34
14.721.782,95	0,00	0,00	14.745.225,61	14.745.225,61
525.686,46	0,00	0,00	295.323,73	295.323,73
-704.378,59	-3.210.770,00	-6.049.023,00	-191.128,90	5.857.894,10
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-704.378,59	-3.210.770,00	-6.049.023,00	-191.128,90	5.857.894,10
6.441.605,96	6.000.000,00	6.000.000,00	5.737.227,37	-262.772,63
0,00	0,00	0,00	525.686,46	525.686,46
5.737.227,37	2.789.230,00	-49.023,00	5.546.098,47	5.595.121,47
525.686,46	0,00	0,00	295.323,73	295.323,73
7.726.621,52	9.883.689,00	17.765.839,00	6.963.400,18	-10.802.438,82
2.618.063,76	0,00	0,00	2.943.480,22	2.943.480,22

digitale kopie

5.1.4 Unterzeichnung gemäß § 88c SächsGemO

Zwönitz, den 30. November 2022

Wolfgang Triebert
Bürgermeister

digitale Kopie

digitale kopie

5.2.1 Kommunalrechtliche Grundlagen

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stadt führt den Namen

Stadt Zwönitz.

Sie ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Stadt ist eine kreisangehörige Stadt im Landkreis Erzgebirgskreis und besteht aus den Ortsteilen Brünlos, Dorfchemnitz, Günsdorf, Hormersdorf, Kühnhaide, Lenkersdorf, Niederzwönitz und Zwönitz.

Satzung

Die gemeinderechtlichen Verhältnisse sind in der Hauptsatzung der Stadt in der Fassung vom 19. November 2015 mit letzten Änderungen vom 20. Juni 2018 geregelt.

Haushaltsjahr

ist das Kalenderjahr.

Organe der Stadt

Stadtrat

Der Stadtrat ist das Hauptorgan der Stadt. Er vertritt die Bürger und die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten der Gemeinde.

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über die Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt vom 19. November 2015.

Bei den Stadtratssitzungen im Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 wurden folgende Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung gefasst:

Stadtratsitzung vom 27. August 2019:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadt Zwönitz wird festgestellt.

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt rechtsgeschäftlich nach außen. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtgeschäfte verantwortlich und regelt die innere Organisation. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Der Bürgermeister zum 31. Dezember 2019 und aktuell ist Herr Wolfgang Triebert.

digitale Kopie

5.3 Allgemeine Auftragsbedingungen

digitale Kopie

digitale kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.